

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. August 2008

Nr. 2008/1449

### **Förderprogramm Waldwegsanierungen 2008 - 2013 Forstkreis Bucheggberg / Lebern Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das mit RRB Nr. 2005/523 vom 01. März 2005 genehmigte Projekt „Waldwegsanierungen Forstkreis Bucheggberg / Lebern West 2005 – 2009“ musste per 31. Dezember 2007 vorzeitig abgeschlossen werden, da der Bund mit der Inkraftsetzung der NFA diese Projektkategorie ab 2008 nicht mehr unterstützt. Mit der Anpassung des kantonalen Waldgesetzes infolge der NFA können der Bau und die Sanierung von forstlichen Erschliessungsanlagen neu mit Finanzhilfen von maximal 70 % unterstützt werden. Das „Förderprogramm Waldwegsanierungen 2008 – 2013“ ist eine Fortsetzung des ursprünglichen Projektes und wird demnach nur noch mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Das neue Projekt enthält dieselben Waldwege mit den gleichen Sanierungsmassnahmen, die bis Ende 2007 noch nicht über das alte Projekt abgerechnet werden konnten. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze bleiben ebenfalls unverändert.

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht den Ausbau von lastwagenfahrbaren Waldwegen und Maschinenwegen sowie die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage, Tabelle 1, aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um Beiträge für das „Förderprogramm Waldwegsanierungen 2008 – 2013 Forstkreis Bucheggberg / Lebern“ mit einem Kostenvoranschlag von 313'000 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung und einen massvollen Ausbau bestehender Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss gemäss Kantonaler Bauverordnung § 3, Abs. 2 lit.b (KBV; BGS 711.61) ohnehin ein Baugesuch eingereicht werden.

#### **2. Erwägungen**

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der kantonalen Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde und der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38<sup>bis</sup> Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38<sup>bis</sup> Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da einige Ausbauten die Gewässerschutzzone S2 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie am 21.10.2004 zu einem Mitbericht eingeladen. Mit Antwort vom 02.02.2005 wird den geplanten Waldwegsanierungen in der Schutzzone S2 unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Zu jedem Ausbauprojekt ist ein Baugesuch mit Detailprojekt zwecks Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 GSchV einzureichen.
- Es können nur Ausbauten von bestehenden Wegabschnitten genehmigt werden. Neuerschliessungen werden nicht genehmigt.
- Durch den Ausbau sollte sich eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung ergeben, oder zumindest darf diese durch den Ausbau nicht gefährdet werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der jeweils betroffenen Wasserversorgung insofern zu koordinieren als sie allenfalls Bestandteil eines Massnahmenpaketes nach Art. 4 des rechtsgültigen Schutzonenreglementes sind. Die Wasserversorgung ist in jedem Fall vorgängig zu konsultieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Massive Hangeinschnitte mit erheblichem Materialabtrag etc. sind zu vermeiden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen berührt werden.

Nach § 26 Abs. 2 und 4 WaGSO kann der Kanton Solothurn forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaVSO, bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50<sup>ter</sup> WaVSO. Für den Staatswald und die Privatwaldgenossenschaften werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Reparatur oder Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

Alle Massnahmen werden nach Aufwand abgerechnet.

### 3. Beschluss

Gestützt auf Art. 4 WaV und §§ 26 WaGSO sowie § 38<sup>bis</sup> Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem eingereichten Projekt "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2008 – 2013 Forstkreis Bucheggberg / Lebern" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 – 100% abgestuft. Für den Staats- und Privatwald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage (Tabelle 1), die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, nach Beitragsempfänger aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle 1 aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 313'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 174'100 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 562000 A70330.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Tabelle 1: Förderprogramm Waldwegsanierungen 2008 – 2013 Forstkreis Bucheggberg / Lebern:  
Zusicherung von Kantonsbeiträgen

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF (3)

Forstkreis Bucheggberg / Lebern

Forstreviere (3; Versand durch AWJF)

Bürger- und Einheitsgemeinden, Privatwaldgenossenschaft Oberramsern (12; Versand durch AWJF)

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle